

gymnasium

DIE ZEITSCHRIFT DER AHS-GEWERKSCHAFT

Mai/Juni 2022 / 71. Jahrgang / Nr. 3

ÖFFENTLICHER DIENST



GEWERKSCHAFT

Vor der Ziellinie?

Deutschland im Akademisierungswahn

Im Online-Portal NEWS4TEACHERS war am 17. April 2022 zu lesen, dass sich Deutschland im Akademisierungswahn befände, die Anzahl der Spitzennoten eklatant anstiege und gleichzeitig das Niveau absänke. In den Neunzigerjahren lag die Abiturientenquote in Deutschland zwischen knapp 20 Prozent und knapp unter 30 Prozent, je nach Bundesland. Mittlerweile ist sie auf Werte zwischen 40 und 55 Prozent angestiegen. (siehe QR-Code) Univ.-Prof. Hans Peter Klein, der sich seit vielen Jahren mit dem Phänomen „Massenuniversität“ beschäftigt, ortet in der PISA-Studie einen entscheidenden Faktor. Hans Peter Klein sieht eine unheilige Allianz des PISA-Konsortiums der OECD in Paris mit einem Großteil der Eltern, die ihren Kindern – unabhängig von Begabung, Interesse und Leistungsbereitschaft – zu einem Abitur verhelfen wollen. Wie gelang die Verdopplung der Abiturientenquote in der Praxis? Für Univ.-Prof. Klein liegt die Antwort auf der Hand: „Man hat einfach insbesondere die fachlichen Anforderungen selbst an den Gymnasien auf politischen Druck hin teils massiv abgesenkt.“ Nun könnte man sich der Hoffnung hingeben,

dass die gesenkten Anforderungen bloß zu besseren Durchschnittsnoten und einem Anstieg der Bestnoten geführt haben. Damit wäre der Grundanspruch des Abiturs noch nicht in Gefahr. Jemand, der vor 20 Jahren mit einem „Dreier-Abi“ sein Studium begonnen hatte, würde dies heutzutage eben mit einem „Einsler-Abi“ tun. Doch so einfach lässt sich die Entwicklung nicht abtun. Univ.-Prof. Klein ortet immer mehr nicht studierfähige Abiturientinnen und Abiturienten an den Hochschulen. „Um die Durchfall- und Abbrecherquoten nicht ins Uferlose ansteigen zu lassen, wurden die Hochschulen angehalten, eine Art Nachhilfekurs für nicht studierfähige Studierwillige vor Aufnahme des Studiums anzubieten.“ Ob die „deutsche Abi-Welle“ schon nach Österreich geschwappt ist, sei der geneigten Leserschaft zur Beurteilung überlassen, ein Blick auf die Quote der Studienabbrüche empfohlen. N.N.



19

Inhalt

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die
Nr. 4/2022: 10.06.2022

4	top thema Vor der Ziellinie? Mag. Herbert Weiß
8	bundesleitung aktiv Frühjahrstagung der Erweiterten Bundesleitung Mag. Manfred Jantscher
15	neu in der bundesleitung Mag. Markus Grass
16	gut zu wissen Sabbatical (Teil 2) Mag. Georg Stockinger
19	Anerkennung von Dienstunfällen und Berufskrankheiten MMag. ^a Mag. ^a iur. Gertraud Salzmann
22	menschen Auszeichnungen und Ernennungen
23	aktuelle Seite Mag. Herbert Weiß

Das Bohren dicker Bretter



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Gewerkschaftsarbeit wird nicht zu Unrecht immer wieder mit dem Bohren dicker Bretter verglichen. Zu den Voraussetzungen für den Erfolg gehören Hartnäckigkeit, viel Energie und das richtige Maß. Rohe Gewalt würde zum Brechen des Bohrers führen. Bei unserer Arbeit würde das bedeuten, dass man durch Selbstinszenierung bis hin zu Rücktrittsaufforderungen über die Medien das Gegenüber dazu bringt, die Gespräche abubrechen. Kurzfristig könnte man damit vielleicht den Jubel einiger KollegInnen erreichen, bei gewerkschaftlicher Arbeit geht es aber nicht darum, sich feiern zu lassen, sondern um das Erreichen von Zielen.

Über das Bohren dicker Bretter führt der Weg zum gewerkschaftlichen Erfolg. Gelingen ist uns ein mir wichtiger Erfolg, wenn nicht noch im letzten Augenblick etwas passiert, bei der Einführung der Digitalen Grundbildung, die einen wichtigen Beitrag zur Bildung unserer Jugend leisten und für ein Mehr an Bildung sorgen soll. Nach Jahrzehnten, die im Schulbereich unter dem Diktat des Sparstifts immer nur Kürzungen gebracht haben, gibt es für dieses neue Pflichtfach nun endlich wieder einmal eine Erhöhung der Stundenanzahl. Das Mehr an Leistung wird dieses Mal vom Schulwesen nicht nur gefordert, sondern auch finanziert, ein weiteres Kürzen anderer Unterrichtsgegenstände bleibt uns erspart. Als wir dies am Beginn des Verhandlungsweges als unverzichtbar gefordert haben, haben wir ein müdes Lächeln beim Dienstgeber geerntet. Nach Jahren des Dialogs ist erreicht, was am Anfang unerreichbar schien.

Als geradezu sensationellen Erfolg unserer Arbeit betrachte ich die Übertragung der Entscheidung für bzw. gegen die SOST in die Schulautonomie. Dass wir dabei den Widerstand vieler Player auf allen Ebenen überwinden mussten, liegt auf der Hand. Immerhin hatten wir es in dem Zeitraum seit der Einführung der NOST mit sechs verschiedenen BildungsministerInnen und vielen glühenden VerfechterInnen ständigen Reformierens von oben herab zu tun. Mit der nun geplanten Regelung können jetzt alle Schulen die für sie geeignete Variante wählen.¹

Die oben angesprochene Energie werden wir auch in Zukunft brauchen. Für mich kommt sie zu einem großen Teil aus dem Vertrauen und der Wertschätzung, die mir die KollegInnen in vielen persönlichen Gesprächen und Mails vermitteln. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken. Ich werde mich auch weiterhin bemühen, dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen.

¹ Nähere Informationen zu den geplanten Änderungen finden Sie im Leitartikel ab Seite 4.

Impressum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Gudrun Pennitz, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Dr.ⁱⁿ Susanne Falk. Grafik: Thomas Frik Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der AutorInnen ausgeschlossen ist.

Vor der Ziellinie?

Corona liegt seit über zwei Jahren wie eine dunkle Wolkendecke über uns allen, deckt viel zu von dem, was schulpolitisch auch in Zeiten geschieht, in denen weltpolitische Sorgen dominieren.



Mag. Herbert Weiß

Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:
herbert.weiss@goed.at

Das Frühjahr des Jahres 2022 brachte uns nur einige hundert Kilometer von unserer Grenze entfernt ein kriegerisches Treiben, über das wir im 21. Jahrhundert hinweg zu sein hofften. Das Frühjahr 2022 brachte uns bisher aber auch die Hoffnung auf einen Sommer, der nicht allzu stark von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie geprägt sein sollte. Viele aber fürchten schon jetzt die nächste Welle im Herbst und verlangen Vorbereitungsarbeiten, während andere der Meinung sind, dass man Corona jetzt endlich abhaken und quasi als Grippe behandeln sollte.

Schulpolitisch zeigen sich erste Erfolge langjähriger gewerkschaftlicher Bemühungen. Rechtstexte, an denen teilweise schon jahrelang gearbeitet wurde, sind end-

lich in Begutachtung gegangen. Für Jubel ist es aus meiner Sicht allerdings noch zu früh. Schließlich ist eine Begutachtungsfrist ja dazu da, Rückmeldungen zu ermöglichen und auf deren Basis Anpassungen vorzunehmen. Angesichts der vielen Player in einem solchen Prozess ist das Ergebnis noch nicht fix. Ich gehe aber davon aus und kann dieses Mal auch darauf hoffen, dass es keine gravierenden Änderungen mehr geben wird.

Die folgenden Texte stammen aus dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesgesetz geändert werden:

Änderungen im SchUG

Im SchUG sind einige Änderungen geplant. Die wichtigste davon kann wohl zurecht als Erfolg der Gewerkschaft verbucht werden. Sie betrifft den § 22a Abs. 1 und lautet: „(1) An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen kann die Schulleitung mit Zustimmung des Schulgemeinschaftsausschusses festlegen, dass ab der 10. Schulstufe für jede Schülerin und jeden Schüler einer Schulart, Form oder Fachrichtung am Ende jedes



Semesters ein Semesterzeugnis auszustellen ist und die Bestimmungen über die semestrierte Oberstufe anzuwenden sind. Die Schulleitung kann diese Anordnung mit Zustimmung des Schulgemeinschaftsausschusses bis spätestens 1. Februar mit Wirkung frühestens ab dem folgenden Schuljahr aufheben. Die Anordnungen der Schulleitung können jeweils nur aufsteigend in Kraft treten.“ Mit der Beschlussfassung dieser Gesetzesänderung ist die ursprünglich für das Schuljahr 2017/18 vorgesehene und mehrfach verschobene verpflichtende Einführung der NOST/SOST endlich Geschichte¹, unser Ziel, diese Entscheidung der Schule zu überlassen, erreicht. In § 36a wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt²:

„(1a) An Schulen, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird, kann die Schulleitung nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses und mit Zustimmung der Schulbehörde festlegen, dass abweichend von Abs. 1 die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Ablegung der Hauptprüfung nur dann berechtigt sind, wenn

1. deren Semesterzeugnisse ab der 10. Schulstufe in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthalten,

2. deren Semesterzeugnisse ab der 10. Schulstufe in allen verbindlichen Übungen einen Teilnahmevermerk aufweisen und
3. diese sämtliche im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktika und Praktika zurückgelegt haben. § 11 Abs. 10³ findet Anwendung.

Die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 Z 1 und 1a sowie Abs. 3⁴ bleiben unberührt. Diese Festlegung ist für alle Klassen und Jahrgänge einer Schule (Schulart, Form, Fachrichtung) auf der 10. Schulstufe zu treffen. Die Schulleitung kann diese Anordnung nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses und mit Zustimmung der Schulbehörde aufheben. Die Anordnung der Schulleitung kann jeweils nur aufsteigend in Kraft treten.“

Durch diese Bestimmungen sollen die Schulversuche zur NOVI (Neue Oberstufe mit verstärkter Individualisierung) in das Regelschulwesen überführt werden. Die NOVI unterscheidet sich von der semestrierten Oberstufe u. a. darin, dass zwar die positive Absolvierung aller Pflichtgegenstände auch Voraussetzung für die Ablegung der Hauptprüfung, der abschließenden Prüfung, ist, den SchülerInnen jedoch für die erfolgreiche Absolvierung der Unterrichtsgegenstände mehr zeitliche und organisatorische Möglichkeiten eröffnet werden.

Der neu eingefügte § 37 Abs. 3c spricht für sich:

„(3c) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die sich in einer längerfristigen stationären medizinischen Behandlung befinden, können die Prüfung auf Antrag und nach Maßgabe ihrer gesundheitlichen Voraussetzungen und der organisatorischen Möglichkeiten am Ort der Behandlung ablegen. Die Betreuung und Beaufsichtigung während der Prüfung kann [sic!] vor Ort durch eine von der Prüfungskommission oder Schulbehörde entsandte Person erfolgen. § 18b ist anzuwenden.“

Das Übergangsrecht zur semestrierten Oberstufe wird in § 82c geregelt.

„(1) An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen, an denen ab der 10. Schulstufe aufgrund § 82e in der Fassung BGBl. I Nr. 232/2021 im Schuljahr 2022/23 oder 2023/24 die Bestimmungen der semestrierten Oberstufe

1. anzuwenden sind, hat die Schulleitung bis zum 1. Oktober 2022 ohne Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses eine Verordnung über die Anwendung

¹ Die „neue Oberstufe“ (NOST) wurde im Jahr 2021 auf Basis von Evaluationsergebnissen zur „semestrierten Oberstufe“ (SOST) weiterentwickelt. Gleichzeitig wurden Bestimmungen für einen Systemwechsel zwischen der SOST und dem Jahrgangsmo-
del festgelegt.

² Damit wird die Weiterführung der Neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) ermöglicht.

³ Ausnahmeregelung für die Praktika, wenn keine Praxismöglichkeit bestand.

⁴ Diese betreffen die Termine für die Reifeprüfung.

oder den Ausschluss der Bestimmungen der semestrierten Oberstufe gemäß § 22a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 zu erlassen, 2. nicht anzuwenden sind (ganzjährige Oberstufe), gilt die Verordnung als eine solche über den Ausschluss der Anwendung der Bestimmungen der semestrierten Oberstufe gemäß § 22a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022.“

In SOST-Schulen hat also die Schulleitung für die Weiterführung bzw. den Ausstieg aus der SOST eine Verordnung zu erlassen. Dafür ist wie bisher keine Befassung des SGA vorgesehen. Schulen mit ganzjähriger Oberstufe bleiben automatisch in diesem System. Der Systemwechsel ist im oben zitierten § 22a geregelt. In den weiteren Absätzen des § 82c sind die Übertrittsregelungen für SchülerInnen in die SOST bzw. NOST bzw. aus dieser geregelt.

Änderungen im SchOG

§ 6 Abs. 4 letzter Satz lautet: *„Weiters können auf Grund der Aufgaben der einzelnen Schularten sowie der österreichischen Schule (§ 2) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Ermächtigung (Abs. 1) zusätzlich zu den im II. Hauptstück genannten Unterrichtsgegenständen weitere Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, insbesondere Wahlpflichtgegenstände, und verbindliche Übungen festgelegt sowie Pflichtgegenstände oder Teile davon zusammengefasst werden.“*

Damit soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, den Schulen in den Lehrplänen die Einführung schulautonom alternativer Pflichtgegenstände, insbesondere Wahlpflichtgegenstände, zu ermöglichen, um eine möglichst hohe Flexibilität für die Organisation des Unterrichts vor Ort zu schaffen.

Im Sinne des SchOG sind gem. § 8 lit. e zu verstehen

„e) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird und die wie ein Pflichtgegenstand gewertet werden;“

Die vorgeschlagene Änderung soll es Schulen ermöglichen, durch schulautonome Wahlpflichtgegenstände bzw. alternative Pflichtgegenstände Ressourcen besser zu nutzen. Durch die Novellierung dieser Bestimmung soll künftig mehr als ein alternativer Pflichtgegenstand gewählt werden können. Unter Förderunterricht sind gem. § 8 lit. g sublit. aa u. a. nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen zu verstehen

„aa) für Schüler, für die eine Förderungsbedürftigkeit durch die unterrichtende Lehrperson festgestellt wurde oder die sich für diesen ergänzenden Unterricht anmelden.“

Es soll im Rahmen des Kurssystems auch Förderunterricht aufgrund der Selbsteinschätzung der SchülerInnen möglich sein.

Im § 36 Z 2 entfällt die Wendung *„mit besonderer Berücksichtigung von sprachlichen, naturwissenschaftlichen und musisch-kreativen Bildungsinhalten“*. Damit soll für die Oberstufenrealgymnasien die Schwerpunktsetzung auf die Lehrplanebene verlagert und eine enge Einschränkung auf gesetzlicher Ebene aufgehoben werden.

In § 40 Abs. 1 wird *„die Wendung ‚einer allgemein bildenden höheren Schule‘ jeweils durch die Wendung ‚der allgemein bildenden höheren Schule‘ ersetzt.“* Auf den ersten Blick erscheint diese Änderung wohl banal oder unverständlich. Wenn man aber direkt bzw. indirekt mit den Problemen befasst ist, mit denen die Schulen konfrontiert sind, erkennt man den Sinn der Änderung. Laut bisherigem Gesetzestext ist die derzeit nicht unübliche Form der Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule in vielen Fällen gesetzwidrig. Laut Gesetz müssten Eltern ihre Kinder nämlich schon in der 1. Klasse für das Gymnasium, das Realgymnasium oder das Wirtschaftskundliche Realgymnasium anmelden. Die neue Formulierung ermöglicht es, diese Entscheidung erst für die 3. Klasse zu treffen, und gibt den SchülerInnen bis dahin Zeit, ihre Stärken bzw. Interessen besser zu erkennen.

Änderung im Schulzeitgesetz

In § 2 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt: *„(2b) Durch Verordnung der Schulleitung kann in zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen das Ende des ersten Semesters abschließender Klassen und Jahrgänge auf einen zwischen dem 23. Dezember und dem Beginn der Semesterferien liegenden Sonntag festgelegt werden. Das zweite Semester beginnt abweichend von Abs. 2 Z 1 lit. c am darauffolgenden ersten Montag.“*

Für abschließende Klassen soll durch schulautonome Entscheidung das Ende des Wintersemesters vorverlegt werden können. Dadurch soll ermöglicht werden, dass beide Semester annähernd gleich lange dauern.

Die folgenden Texte beziehen sich auf den Entwurf zur Änderung der Lehrplanverordnung.

Mit der am 30. Dezember 2021 im Bundesgesetzblatt erschienenen SchOG-Novelle wurde der bisher als verbindliche Übung geführte Unterrichtsgegenstand Digitale Grundbildung in einen Pflichtgegenstand umgewandelt. Nun befindet sich der entsprechende Lehrplan in Begutachtung.

§ 2 Abs. 8 regelt das Inkrafttreten. Die mit dem Pflichtgegenstand Digitale Grundbildung einhergehenden Änderungen in den Lehrplananlagen treten hinsichtlich der 1., 2. und 3. Klasse mit 1. September 2022 und hin-

sichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2023 in Kraft. Der Unterrichtsgegenstand Digitale Grundbildung wird in den Stundentafeln des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums als Pflichtgegenstand mit jeweils mindestens einer Wochenstunde pro Klasse eingefügt (autonom

vier bis elf Wochenstunden in der Unterstufe möglich). Die Gesamtstundenzahl in der Unterstufe wird entsprechend um vier Jahreswochenstunden erhöht. Nach Jahrzehnten, in denen Unterrichtszeit wiederholt reduziert wurde, weil die Politik auf Kosten der Schule sparte, erstmals ein MEHR an Unterrichtszeit!

Durch die Digitale Grundbildung ergeben sich in den Stundentafeln mit Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen für das Gymnasium bzw. das Wirtschaftskundliche Realgymnasium folgende Werte:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe Unterstufe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Digitale Grundbildung	mind. 1	mind. 1	mind. 1	mind. 1	4-11	III
Gesamtstundenzahl	26-31	29-33	29-34	29-34	124	

Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen, ergeben sich folgende Werte:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe Unterstufe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Digitale Grundbildung	1	1	1	1	4	III
Gesamtstundenzahl	29	31	32	32	124	

Und hier die entsprechenden Stundentafeln für das Realgymnasium:

Realgymnasium mit Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe Unterstufe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Digitale Grundbildung	mind. 1	mind. 1	mind. 1	mind. 1	4-11	III
Gesamtstundenzahl	26-31	29-33	28-33	30-35	124	

Realgymnasium ohne schulautonome Lehrplanbestimmungen:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe Unterstufe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Digitale Grundbildung	1	1	1	1	4	III
Gesamtstundenzahl	29	31	31	33	124	

Eine Bewertung des Lehrplaninhalts maße ich mir trotz meiner mehrjährigen Erfahrung als ungeprüfter Informatiklehrer nicht an. Man steckt den Schulen damit aber sicher sehr ambitionierte Ziele.

Insgesamt kann man wohl zu Recht sagen, dass die Gewerkschaft bei den oben beschriebenen Reformen wichtige Forderungen durchsetzen konnte. Immerhin sind wir bei der Einführung der Digitalen Grundbildung ohne zusätzliche Stunden und mit den damit automatisch verbundenen Einschränkungen für andere Fächer gestartet und haben die Aufstockung der Stundentafel um vier Stunden erreicht. Bei der SOST sind wir von einem verpflichtenden System für alle zu einem gekommen, über das die Schulen selbst entscheiden können. Aber es gibt noch viele offene Baustellen. Die dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen für die Somerschule fehlen nach wie vor. Wie schon weitgehend bekannt, sollen diese unter anderem die Freiwilligkeit für LehrerInnen und SchulleiterInnen und die Erhöhung der Abgeltung betreffen. Im „neuen“ Lehrerdienstrecht

müssen viele Änderungen erfolgen. Aktuell beschäftigen uns vor allem die Frage des Einsatzes in der Freizeitbetreuung und die Neugestaltung der Induktionsphase. Darüber hinaus wird der Dienstgeber nicht um eine Änderung der „PädagogInnenbildung Neu“ herumkommen. Dem eklatanten Mangel an LehrerInnen wird man nicht ohne die Attraktivierung des Lehrberufs und der Ausbildung begegnen können. Sehr wichtig wird es auch sein, LehrerInnen und DirektorInnen zu entlasten, damit wir uns mehr unseren eigentlichen Aufgaben widmen können. Vorschläge dazu gibt es von Seiten der Gewerkschaft viele. Nun liegt es an der Dienstgeberseite, diese auch Schritt für Schritt umzusetzen.

Wir werden sicher weiterhin einen langen Atem brauchen. Wir sind es aber gewöhnt, die Probleme offen anzusprechen und solange konsequent dranzubleiben, bis wir eine Lösung erreicht haben. Mögen die alles dominierenden aktuellen Krisen nicht allzu viele Ressourcen vernichten! Denn Österreichs Schulwesen dürstet nach ihnen. ■



Frühjahrstagung der Erweiterten Bundesleitung

Bericht über die zweitägige Arbeitstagung in Salzburg
vom 4. und 5. April 2022



Mag. Manfred Jantscher
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft Kärnten



gerne für Sie da:
manfred.jantscher@my.goed.at

Zur heurigen Frühjahrstagung der Erweiterten Bundesleitung lud die Landesleitung Salzburg ein. Gemäß den Statuten der GÖD setzt sich die Erweiterte Bundesleitung (EBL) aus den Vorsitzenden und Vorsitzenden-StellvertreterInnen der Landesleitungen, aus den vom Bundestag 2021 gewählten weiteren Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Bundesleitung zusammen.

TeilnehmerInnen:

FCG: Digruber Karl, Egger Hubert, Enders Beate, Engl Bernhard, Federer Matthias, Gring Anna, Hittenberger Werner, Jantscher Manfred, Keil Alexander,

Kerschbaumer Markus, Lechner Simon, Meiser Andrea, Oberlehner Carmen, Pennitz Gudrun, Salzmann Gertraud, Sampl Barbara, Schönegger Maria, Sommer-Hubatschke Cornelia, Spiss Roman, Stockinger Bernard, Stockinger Georg, Strauss Daniel, Teimel Eva, Weiß Herbert, Zeitlhofer Rupert, Zirker Gernot

FSG: Deix Natascha, Gsenger Patricia, Kaiser Isabella, Knes Alexander, Kröll Alexander, Petermichl Heidemarie, Schicker Michael

ÖLI-UG: Astner Markus, Göttl Ursula, Pusnik Gerhard, Schönlaub Mirjam, Schuchter Astrid, Werber Harald, Wunderl Stefan.

Der Vorsitzende Herbert Weiß und sein Team, (v.l.n.r.): Gertraud Salzmann, Ursula Göttl, Herbert Weiß, Georg Stockinger.



bundesleitung aktiv

Die Vorsitzende der Landesleitung Salzburg, Gertraud Salzmann, hieß alle KollegInnen in der Landeshauptstadt Salzburg willkommen und überbrachte die herzlichsten Grüße von LH Wilfried Haslauer und Landesrätin Daniela Gutsch. Auch der Vorsitzende der Bundesleitung, Herbert Weiß, begrüßte die SitzungsteilnehmerInnen und bedankte sich bei den KollegInnen der LL Salzburg sowie Alexander Keil für die Organisation der Tagung. Nach organisatorischen Hinweisen stellte der Organisationsdirektor Felix Wohlmuth einen Teil der Produktpalette der ÖBV vor.

Der Vorsitzende informierte ausführlich über aktuelle Entwicklungen rund um die Themen „Lernsieg“, ESF/REACT, das erste „Entlastungspaket“ vom Oktober 2021, die Erhebung der Homeoffice-Tage, den Minis-

terwechsel, die Reifeprüfung, die Externistenprüfungen, die Sommerschule, die Digitale Grundbildung, die Überführung der SOST in die Autonomie, das zweite „Entlastungspaket“, die aktuellen Corona-Regelungen und schließlich die Ukraine-Krise.

Dieser lange Bericht spiegelte die sehr herausfordernde Zeit, in der wir uns im Schulbereich gerade befinden, wider. Weitere Beratungen fanden in fraktionellem Rahmen statt.

Für den Abend hatte die Landesleitung Salzburg eine sehr interessante Führung durch das Festspielhaus und die Felsenreitschule organisiert. Bei einem gemeinsamen Abendessen im Sternbräu mit dem Vorsitzenden der GÖD Salzburg, Hans Siller, klang der erste Tag gesellig aus.

Der Organisationsreferent Alexander Keil erklärt den Ablauf.



Felix Wohlmuth (ÖBV), verlässlicher Partner der AHS-Gewerkschaft.



Gemeinsames Abendessen im Sternbräu mit Gertraud Salzmann und Hans Siller, dem Vorsitzenden der GÖD Salzburg.



Der nächste Tag startete mit intensiven fraktionellen Beratungen.

Im Plenum wurden schließlich folgende Anträge formuliert und beschlossen:

(aus redaktionellen Gründen teilweise gekürzt wiedergegeben)

Rechtzeitige Einbindung der Betroffenen bei Reformen

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die frühzeitige Einbindung der zuständigen Gremien der LehrerInnengewerkschaft(en) bei allen Reformmaßnahmen im Bildungsbereich, realistische Zeitvorgaben für deren Umsetzung und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Stärkung des öffentlichen Dienstes

Innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte ist der Personalstand im österreichischen Bundesdienst um fast 20 Prozent reduziert worden. Dem Öffentlichen Dienst gehören im OECD-Mittel 17,9 Prozent aller Berufstätigen an, in den skandinavischen Staaten rund 25–30 Prozent, in Österreich hingegen nur 16,7 Prozent. Diese Personalreduktion führt u. a. zu immer größeren Problemen an den Schulen, weil Schulwarte, Sekretariatskräfte, pädagogisches Unterstützungspersonal, IT-Fachkräfte etc. fehlen und die vorhandenen Personen immer stärker be- und vielfach überlastet werden. Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert daher ausreichend Personal für die AHS und die Beendigung des personellen Kahlschlags im Öffentlichen Dienst.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Schulbudget

Im OECD-Mittel werden laut neuesten vorliegenden Daten 3,4 Prozent des BIP ins Schulwesen investiert. Österreich liegt mit 3,0 Prozent deutlich darunter. Damit werden den österreichischen Schulen gegenüber dem internationalen Durchschnitt jährlich über eineinhalb Milliarden Euro vorenthalten!

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert daher mit allem Nachdruck eine finanzielle Ausstattung des Schulwesens, die zumindest dem OECD-Mittelmaß entspricht.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Zusätzliche Mittel für die Bewältigung der aktuellen Krisen

In den letzten zwei Jahrzehnten wurde der Anteil des BIP, der dem Schulwesen zur Verfügung gestellt wird, um ein Viertel reduziert.

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Bundesregierung mit Nachdruck dazu auf, den Schulen für die Bewältigung der extrem großen Zusatzaufgaben, die sich durch die Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie und der Flüchtlingswelle ergeben, die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Ein engagiertes Handeln ist dringend nötig, damit Österreichs Schule im gesamtstaatlichen Interesse eine Situation meistern kann, die über Österreichs Zukunft entscheidet.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Erhöhung der Budgetmittel für die AHS

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Erhöhung der Budgetmittel für die AHS, der derzeit sowohl im Bereich der Sekundarstufe I als auch der Sekundarstufe II am geringsten dotierten Schulart [...].

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Abgeltung für administrative Aufgaben

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Erhöhung der Einrechnung für AdministratorInnen. Der zeitliche Aufwand für Tätigkeiten im administrativen Bereich hat sich in den letzten Jahren durch die Einführung neuer Programme bzw. Plattformen und die wachsende Anzahl von Erhebungen stark vermehrt. Darüber hinaus soll die Anzahl der einer Schule zustehenden administrativen Belohnungen deutlich erhöht werden.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Ressourcen für Assistenzfunktionen

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Schaffung von Ressourcen für Assistenzfunktionen zur Unterstützung der Direktionen, um den vielfältigen Aufgaben der Schule besser gerecht werden zu können [...].

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Unterstützungspersonal

[...] Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert Unterstützungspersonal an Österreichs Schulen in einem Ausmaß, das zumindest internationalem Durchschnitt entspricht [...].

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Sozialindex

[...] Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft verwarnt sich dagegen, dass der AHS, der schon bisher sowohl im Bereich der Sekundarstufe I als auch der Sekundarstufe II am wenigsten Ressourcen zur Verfügung stehen, oder auch „nur“ einzelnen Schulstandorten unter dem Titel „Sozialindex“ weitere Ressourcen entzogen werden. Maßnahmen, die sozial besonders belastete Standorte unterstützen sollen, sind durch zusätzliche Ressourcen zu bedecken.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Wiedereinführung der Klassenschülerhöchstzahl 25 und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Wiedereinführung der bis Ende des Schuljahres 2017/18 gültigen Klassenschülerhöchstzahl 25 und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung und eine garantiert ausreichende Ressourcenzuteilung vor Ort.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Arbeitsplatzausstattung

Die Einhaltung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes betreffend die Ausstattung der Arbeitsplätze für Bundesbedienstete und damit die deutliche Verbesserung der Arbeitsplatzqualität werden auch für den Schulbereich eingefordert. [...] Auch im Bereich der IT-Infrastruktur ist Lehrkräften vom Dienstgeber eine der Bedeutung digitaler Medien entsprechende Ausstattung zur Verfügung zu stellen [...].

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Zeitgemäße Ausstattung der Schulen und Ressourcen für die Bewältigung der aktuellen Anforderungen an die Schulen

[...] Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert daher ein entsprechendes Budget, um umfassende und adäquate Ausstattungen, z. B. Lüftungsanlagen, klimafreundliche Umbauten, Ausbau von Netzwerkverbindungen, zu finanzieren. Mit Blick auf die Digitale Schule müssen die finanziellen Mittel für die Wartung der Geräte erhöht und die dafür nötigen zusätzlichen Planposten z. B. für IT-BetreuerInnen geschaffen werden. [...]

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Unterrichtspraktikum/Induktionsphase

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, die gesetzlichen Grundlagen für die Induktionsphase zu überarbeiten. Dabei sollen die für eine seriöse Begleitung erforderlichen Zeitressourcen insbesondere für gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Vor- und Nachbereitung für die jungen KollegInnen und ihre MentorInnen in Form einer adäquaten Einrechnung geschaffen werden. Weiters sollte die fachspezifische Betreuung durch MentorInnen gesetzlich verankert werden. Die Induktionsphase ist um die wesentlichen Elemente des erfolgreichen Modells des Unterrichtspraktikums zu ergänzen. Eine Überlastung der JunglehrerInnen ist zu verhindern.

Die Abgeltung der MentorInnentätigkeit ist zu verbessern. Die jetzige Regelung bedeutet eine massive qualitative Verschlechterung gegenüber dem früheren Unterrichtspraktikum, was sich nachteilig auf die Unterrichtsqualität der JunglehrerInnen auswirken wird und somit eine weitere Sparmaßnahme zu Lasten der SchülerInnen bedeutet.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Neues Dienstrecht (pd-Schema)

Das am 17. Dezember 2013 ohne Einigung mit den LehrerInnengewerkschaften beschlossene LehrerInnen-dienstrecht ist im Zuge der Verhandlungen der GÖD über ein neues allgemeines Dienstrecht durch ein neues, sozialpartnerschaftlich akkordiertes LehrerInnen-dienstrecht zu ersetzen. [...]

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Einsatz von pd-LehrerInnen in der Freizeitbetreuung

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dass auch LehrerInnen im pd-Schema unter den für KollegInnen im alten Dienstrecht geltenden Regelungen der Einsatz in der individuellen Lernzeit und in der Freizeitbetreuung ermöglicht wird.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Dienstrecht für ErzieherInnen im pd-Schema

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert dringend die Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Dienstrecht für ErzieherInnen. Aufgrund des weitgehenden Verbotes von ErzieherInnen im pd-Schema ist andernfalls die Aufrechterhaltung des Erzieherdienstes gefährdet.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Ausbildungsvoraussetzungen für den Unterricht im Fach „Ethik“

Im Fach „Ethik“ sollen KollegInnen, welche dieses Fach schon seit mindestens drei Jahren unterrichten, weiterhin eingesetzt werden dürfen, auch wenn es ihnen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, ein einschlägiges Studium oder einen Hochschullehrgang zu absolvieren.

MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Werteinheiten für Mitglieder von FA und DA

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert für die Mitglieder der Fach- und Dienststellenausschüsse die Zurverfügungstellung von Freistellungen im ausreichenden Ausmaß. [...]

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Sanktionen

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dass die Nichteinhaltung von Bestimmungen des PVG durch den Dienstgeber zu Sanktionen führen muss.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Schutz der Persönlichkeitsrechte

[...] Die Grundrechte, insbesondere das Recht am Bild, das Urheberrecht sowie die Datenschutzrechte sind vom Dienstgeber zu schützen und in ausreichendem Maße, auch technisch, zu wahren.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Gratis-Supervision/Gratis-Coaching für LehrerInnen

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel, dass LehrerInnen Supervisionsstunden/Coachingstunden bei einem Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin ihrer Wahl in Anspruch nehmen können, ohne selbst dafür bezahlen zu müssen. [...]

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Kündigungsschutz bei Dauerkrankenstand von VertragslehrerInnen

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert für vertragsbedienstete LehrerInnen bei lang andauernder Dienstverhinderung gemäß § 24 Abs. 9 VBG den gleichen Kündigungsschutz wie bei beamteten KollegInnen.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Altersteilzeit für Vertragsbedienstete

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert eine Altersteilzeitregelung für Vertragsbedienstete in Analogie zur Regelung für BeamtInnen. [...]

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Zeitkonto für pd-LehrerInnen

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dass auch LehrerInnen im pd-Schema die Nutzung des Zeitkontos nach § 61 Abs. 13 bis 18 GehG ermöglicht wird.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Altersteilzeit auch für Teile eines Schuljahres

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dass die „Altersteilzeit“ nach § 116d Abs. 3 GehG im Fall einer Ruhestandsversetzung und eines Übertritts in den Ruhestand im Lauf eines Schuljahres auch für einen Teil eines Schuljahres wirksam werden kann. [...]

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Verdoppelung des Bundesbeitrags in der Bundespensionskasse

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Aufstockung des Bundesbeitrags in der Bundespensionskasse auf mindestens das Doppelte.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Stärkung der Chancengerechtigkeit

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Errichtung von AHS-Langformen in jenen Bezirken Österreichs, in denen 10- bis 14-Jährige derzeit noch immer von diesem Angebot ausgeschlossen bzw. zum Pendeln gezwungen sind [...].

MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Schulmanagement

Es ist für den Bereich der AHS unerlässlich, dass es in den Bildungsregionen für die AHS zuständige kompetente SchulqualitätsmanagerInnen gibt, die eine langjährige Expertise in einer Leitungsfunktion aufweisen. Dazu braucht es eine adäquate Abgeltung. Eine Vielzahl von zugeteilten Schularten pro SQM erschwert die schulartenspezifische Schulaufsicht für unser gutes differenziertes Bildungssystem, ein geringerer Mix von Schularten pro SQM ist daher unabdingbar. Auch die Nichtnachbesetzung von FachinspektorInnen stellt einen eklatanten Mangel dar. Daher fordert die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft die Nachbesetzung der FachinspektorInnen bzw. die Verankerung der Expertise für die einzelnen Fächer und Schularten im Fachstab.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

bundesleitung aktiv

Begabungsförderung

[...] Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert dringend zusätzliche Ressourcen, die zweckgebunden für die Förderung spezieller Begabungen (z. B. Olympiade-Kurse, MINT-Kurse, ECHA-Kurse, Sprachwettbewerbe, Bundesjugendsingen, Unverbindliche Übungen, Freigegegenstände ...) auch für die einzelnen Schulstandorte zur Verfügung gestellt werden [...].

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Betreuung ukrainischer SchülerInnen in unseren Schulen

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert für die Betreuung ukrainischer SchülerInnen mehr Flexibilität für die Schulen, die rasche Umsetzung der im Schreiben des BMBWF vom 16.3.2022 angekündigten Maßnahmen und die Aufstockung der finanziellen und personellen Ressourcen.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Korrekturzeiten bei den schriftlichen Reifeprüfungen (Klausuren)

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dass bei den schriftlichen Reifeprüfungen (Klausuren) für alle Gegenstände Korrekturzeiten im Ausmaß von mindestens einer Woche gelten.

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Streichung der Ausnahmeregelung für die AHS bei der Anzahl der Schularbeiten

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Streichung der Wortfolge „In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule“ aus dem zweiten Satz des § 7 Abs. 9 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO).

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Viele Abstimmungen erfolgen einstimmig.



Steuerliche Absetzbarkeit

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Ermöglichung der steuerlichen Absetzbarkeit von Arbeitszimmern für LehrerInnen und die Verbesserung der steuerlichen Absetzbarkeit von Arbeitsmitteln bzw. einen finanziellen Ausgleich für die vermehrten Ausgaben [...].

EINSTIMMIG ANGENOMMEN

Erleichterungen für den diesjährigen Maturajahrgang

Wir ersuchen den Dienstgeber darum, dass – wie in den beiden Jahren zuvor – die Mündliche Matura freiwillig abgelegt werden kann.

Begründung: Die MaturantInnen des Jahrgangs 21/22 haben durch die Pandemie so viele Unterrichtsstunden versäumt, wie kein anderer Jahrgang zuvor. Jetzt liegen die Infektionszahlen seit Wochen wesentlich höher als zu Weihnachten erwartet wurde. Es kommt immer wieder zu Infektionen und damit zu Fehlzeiten, auch bei geimpften SchülerInnen. Auch das Lehrpersonal ist massiver als erwartet betroffen von Krankenständen. Im letzten Herbst war man ja noch davon ausgegangen, dass die 3. Impfung nicht nur vor schwerer Erkrankung, sondern zu einem guten Teil vor Infektion schützt.

MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Drei weitere Anträge wurden an die AHS-Bundesleitung zur Überarbeitung übermittelt.

Der Vorsitzende Herbert Weiß dankte nach Beschluss des letzten Antrages den Delegierten für die angeregte Diskussion und die konstruktive Zusammenarbeit sowie den OrganisatorInnen der LL Salzburg und dem Organisationsreferenten Alexander Keil für den reibungslosen Ablauf der Tagung.

Die Berichte aus den Bundesländern wurden schriftlich nachgereicht. ■

Mag. Markus Grass (ÖLI-UG)

Seit mehr als zwei Jahrzehnten unterrichte ich Deutsch sowie Geschichte und Politische Bildung an der Wiener AHS Theodor Kramer.



Unsere Unterstufe wird als Mittelschule geführt. Deshalb kenne ich die Herausforderungen, die Klassen mit heterogener Leistungsfähigkeit der SchülerInnen an uns LehrerInnen stellen. Zugleich habe ich in jahrzehntelanger Arbeit auch erfahren, wie wir in unserer Schule durch das Unterrichten im Team sowie zusätzliche Förderangebote auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der jungen Menschen eingehen können. Mit Erfolg! Die von der Gewerkschaft geforderte Aufstockung des Support-Personals würde aber dennoch eine wesentliche Erleichterung unserer Arbeit bedeuten. Als Mitglied der ÖLI-UG setze ich mich im Gewerkschaftlichen Betriebsausschuss und im Dienststellenausschuss für die Kolleginnen und Kollegen an meiner Schule ein. Auch an meiner Schule haben sich erfreulicherweise immer mehr Kolleginnen und Kollegen in den letzten Jahren dazu entschlossen, Mitglied der GÖD zu werden. Eine starke gewerkschaftliche Vertretung ist und bleibt von eminenter Bedeutung, um unsere Arbeitsbedingungen zu verbessern. In diesem Sinne freue ich mich auf die Mitarbeit in der Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft und werde mein Möglichstes dafür geben, im Interesse der Kolleginnen und Kollegen tätig zu sein. ■

ÖFFENTLICHES MEDIUM

Dieses Medium liest der



»OBSERVER«

Medienbeobachtung & Analyse
www.observer.at

Bitte geben Sie zur Erhaltung Ihrer Ansprüche

Änderungen Ihrer Adresse, Ihres Namens oder Karenzurlaube

möglichst rasch unserem Büro bekannt.

AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien
Bei Karenzurlauben bitten wir um Angabe der Art (bezahlt oder unbezahlt), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Geburtstermines.

Tauschurlaub – Gratisurlaub ...

... wenn Sie bereit sind, für den Urlaub Ihr Heim oder Ihren Zweitwohnsitz zu tauschen. Sie wohnen kostenlos. Ihr Heim ist behütet. Tausende Angebote aus Europa und Übersee. Sie finden diese in unserem Internet-Tauschbuch: www.intervac.com.

Nützen Sie für 7 Tage unverbindlich unser kostenloses Probierangebot.

INTERVAC AUSTRIA

OSR HSDir i.R. Johann Winkler
Pestalozzistraße 5
9100 Völkermarkt
0677 611 879 16
winkler@intervac.at

Sabbatical

Teil 2: Nachdem Teil 1 dieses Artikels in der letzten Ausgabe von „gymnasium“ grundlegende Informationen, die besoldungsrechtlichen Auswirkungen sowie das Thema Sonderregelungen für ein Sabbatical am Ende des Berufslebens beleuchtet hat, widmet sich Teil 2 den **pensionsrechtlichen Auswirkungen** eines Sabbaticals für Beamte¹ und Vertragsbedienstete inklusive verschiedener Möglichkeiten zur **Vermeidung/Kompensation dieser Auswirkungen**, dem Thema **Sabbatical und Abfertigung Alt und Neu** sowie der **Jubiläumszuwendung**.

Pensionsrechtliche Auswirkungen des Sabbaticals auf Beamte

- Die **gesamte Rahmenzeit** zählt zur **ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit**. Ein Sabbatical wirkt sich auf Grund der Durchrechnung insofern negativ auf die Pensionshöhe aus, als dadurch Jahre mit geringerem Pensionsbeitrag in die Rahmenzeit fallen. Der Durchrechnungszeitraum liegt aktuell bei 342 Monaten (28 Jahre 6 Monate – Stand 2022). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein Sabbatical während oder am Ende des Berufslebens handelt. Auf Grund des Gehaltsschemas sind aber bei Vollbeschäftigung die letzten auch die bestbezahlten



Mag. Georg Stockinger

Vorsitzender-Stellvertreter und
Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:
georg.stockinger@goed.at

Dienstjahre, weshalb sich Sabbaticals am Ende stärker auswirken als solche am Beginn des Berufslebens.

- Im Fall der Inanspruchnahme der sogenannten **Altersteilzeit**² werden die betroffenen Zeiten pensionsrechtlich wie Zeiten der Vollbeschäftigung gerechnet, wodurch die **negativen Auswirkungen des Sabbaticals auf die Pensionshöhe** des Beamten **vermieden werden**.

Auswirkungen des Sabbaticals auf die Pension von Vertragsbediensteten

- Da im Pensionskonto alle Bezüge pensionsbegründend aufscheinen, reduziert jeder Monat mit geringeren Bezügen die spätere Pension (lebenslange Durchrechnung). Das gilt auch für das **Sabbatical**, wobei eine Vermeidung der Entfälle durch „Altersteilzeit“ wie bei den Beamten leider derzeit von Dienstgeberseite nicht gewährt wird. Die Änderung dieser Praxis ist seit Jahren ein wichtiges gewerkschaftliches Anliegen. Eine mögliche Alternative (leider nur für Vertragslehrer im *LDR alt*) stellt das Ansparen von Überstunden



im Rahmen des **Zeitkontos** und deren Verbrauch durch Freistellung dar.

- **Als Ausgleich für den Pensionsverlust bieten sich ohne Anspruch auf Vollständigkeit neben einer**
 - klassischen (kapitalgedeckten) privaten Pensionsversicherung mehrere steuerbegünstigte Möglichkeiten an:
 - **Freiwillige Höherversicherung** für das laufende Kalenderjahr bei der **PVA**:³ Der jährliche Beitrag darf die doppelte Höchstbeitragsgrundlage von € 11.340,00 (2022) nicht übersteigen. Mit den Einzahlungen erwirbt man einen eigenen Pensionsbestandteil, den „besonderen Steigerungsbetrag“ im (umlagenbasierten) öffentlichen Pensionssystem. Dieser wird 14-mal pro Jahr ausgezahlt. Die Leistungen aus der „Höherversicherung“ werden jährlich der Inflation angepasst und sind zu 75 Prozent steuerfrei, die anderen 25 Prozent werden wie die Pension versteuert. Ein Teil der Leistungen der Höherversicherung geht im Todesfall auf die Hinterbliebenen über.
 - Die **Zukunftssicherung**: Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitneh-

mer sind nach § 3 Abs. 1 EStG bis zu € 300,00 jährlich steuerfrei. In der Praxis bedeutet das: Wenn der Arbeitnehmer es wünscht, behält der Arbeitgeber monatlich € 25,00 des Gehalts ein und leitet sie an eine Versicherung weiter. Diese € 25,00 verringern die Steuerbemessungsgrundlage. De facto zahlt der Arbeitnehmer in unserem Bereich also – je nach Gehalt – nur zwischen € 14,50 und € 16,875 (Stand 2022) für € 25,00, die die Versicherung bekommt. Die Zukunftssicherung wird von mehreren Versicherungsunternehmen angeboten. **ACHTUNG**: Das dort angesparte Geld sollte erst nach (!) der Pensionierung angefordert werden, auch wenn es früher „fällig“ ist. Ansonsten verliert man die angesparte Steuerbegünstigung, die dann vom Dienstgeber an das Finanzamt abzuführen und als Übergenuß dem Dienstnehmer in Rechnung zu stellen ist!

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

² Altersteilzeit = Einbehalt des Pensionsbeitrags auch von den durch die Herabsetzung entfallenden Bezügen und Sonderzahlungen.

³ Siehe auch: <https://www.pensionsversicherung.at/Suchabfrage„Höherversicherung“>.

– Beiträge zur **Bundespensionskasse**: Der Dienstgeber hat auf Betreiben der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) eine Zusatzpension bei der Bundespensionskasse eingerichtet. Der Dienstgeber entrichtet dafür aktuell einen laufenden Beitrag in Höhe von 0,75 Prozent der Bemessungsgrundlage zuzüglich 2,5 Prozent Versicherungssteuer, die veranlagt und als Pensionsleistung ausgezahlt werden. Falls die gesamten Ansprüche bei Leistungsanfall oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses unter € 13.200 (Stand 2022) liegen, erhält man anstelle einer monatlichen Pension eine Pensionsabfindung. Wenn man im Rahmen der Bundespensionskasse zusätzlich zu den Zahlungen des Dienstgebers auch **Eigenbeiträge** leistet (max. € 1.000 jährlich möglich), erhält man dafür eine staatliche Förderung – je nach Kapitalmarktsituation zwischen 4,25 Prozent und 6,75 Prozent des eingezahlten Betrages (2022: 4,25 Prozent, also max. € 42,50 staatliche Prämie). Unterschreitet der Wert der Zusatzpension (aus Beiträgen des Dienstgebers und Eigenbeiträgen gemeinsam) zum Zeitpunkt des Pensionsantritts oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem Leistungsfall die gesetzliche Grenze von € 13.200 (Stand 2022), so erhält man von der Bundespensionskasse eine Einmalzahlung (Abfindung). In diesem Fall muss die Pensionskasse die erhaltenen Prämien an das Finanzamt rückerstatten. (siehe <https://www.bundespensionskasse.at>) Diese Zusatzpension ist nicht mit dem Abfertigungsanspruch gegenüber einer der zuständigen **Vorsorge- bzw. Abfertigungskassen** im Anwendungsbereich der „Abfertigung neu“ zu verwechseln. Die freiwilligen Eigenbeiträge zur BPK (steuerbegünstigt max. € 83,34 x 12 = € 1.000) findet man auf dem Lohnzettel unter den Sonderabzügen.

Achtung: Die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Maßnahmen sollte jedenfalls im Einzelfall vorab mit einem Steuerberater und/oder der Pensionsversicherungsanstalt abgeklärt werden!

Auswirkungen des Sabbaticals auf die Abfertigung von Vertragsbediensteten

Auswirkungen des Sabbaticals auf Abfertigungsansprüche von VB sind (anders als bei der Jubiläumszulage) nicht eigens geregelt. Für Vertragslehrer im Sabbatical richtet sich daher die „**Abfertigung Alt**“⁴ (wie bei Vollbeschäftigten) nach der Höhe des letzten

„Beamten wie Vertragsbediensteten kann aus Anlass der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden.“

Monatsbezugs (genauer: nach dem Beschäftigungsausmaß im letzten vollen Bezugsmonat).⁵

Das kann – wie auch eine „normale“ **Teilzeit am Ende des Berufslebens – für Vertragslehrer zu einem Verlust von mehreren Monatsgehältern führen!**

Lehrer, deren aktuelles Dienstverhältnis nach dem 31.12.2002 begonnen hat, fallen in den Anwendungsbereich der „**Abfertigung Neu**“. In diesem System zahlt der Arbeitgeber ab dem 2. Monat des Beschäftigungsverhältnisses laufend **Beiträge** in der Höhe von **1,53 Prozent des monatlichen Entgelts (inklusive Sonderzahlungen)** auf ein Vorsorge- bzw. Abfertigungskonto.

Ein Sabbatical wirkt sich auf diese Ansprüche insofern aus, als wegen des geringeren Verdienstes auch die laufenden Beiträge und somit die spätere Abfertigung geringer ausfallen. Ansprechpartner für diesbezügliche Fragen ist die jeweils zuständige **Mitarbeitervorsorgekasse**.

Auswirkungen des Sabbaticals auf die Jubiläumszuwendung

Beamten wie Vertragsbediensteten kann aus Anlass der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden, die nach der besoldungsrechtlichen Stellung des Dienstnehmers dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.

Ist in diesem Monat der Bezug **eines Beamten** auf Grund von Teilzeitbeschäftigung oder eines Sabbaticals reduziert, wird die Jubiläumszuwendung vom Grundbezug bei **Vollbeschäftigung** berechnet.

Bei einem **Vertragsbediensteten**, der zum Zeitpunkt seines Jubiläumstichtags nicht vollbeschäftigt ist (das gilt auch für die gesamte Rahmenzeit des Sabbaticals), wird jedoch für die Berechnung der Jubiläumszuwendung das **durchschnittliche Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis** zugrunde gelegt.

Die im Zuge der zurzeit sukzessive durchgeführten Neuberechnungen des Besoldungsdienstalters ermittelten berücksichtigungswürdigen Zeiten können auch Einfluss auf den Jubiläumstichtag haben. ■

⁴ Beginn des aufrechten Dienstverhältnisses vor dem 1.1.2003.

⁵ Siehe „gymnasium“ Nr. 1/2022, S. 14–15.

Anerkennung von Dienstunfällen und Berufskrankheiten

Nicht jeder Unfall, der im beruflichen Bereich passiert, wird von der Versicherung als Dienstunfall anerkannt und nicht jede Krankheit, die beruflich verursacht zu sein scheint, wird als Berufskrankheit eingestuft.

Zahlreiche Unfälle passieren jedes Jahr in Ausübung der Berufstätigkeit. 21 von 1000 Beschäftigten haben sich im Jahr 2021 durch einen Arbeitsunfall verletzt, immerhin 6770 Berufskrankheiten wurden anerkannt.¹ Auch im schulischen Bereich passiert ein Unfall schnell: Man stolpert über die Stiege, verletzt sich im Sportunterricht, bei einem Versuch in Chemie oder auch bei der Bedienung der Maschinen im Werkunterricht.

Passiert ein Unfall oder eine Erkrankung in Ausübung des Dienstes, so stellen sich viele Fragen. Welche Kosten werden gedeckt? Welche Leistungen stehen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu? Wo muss ich den Dienstunfall/die Berufskrankheit melden? Zuallererst steht jedoch die Überlegung: Wann ist ein Unfall ein Dienstunfall, wann eine Krankheit eine Berufskrankheit? Für die Feststellung, ob ein Unfall/eine Erkan-

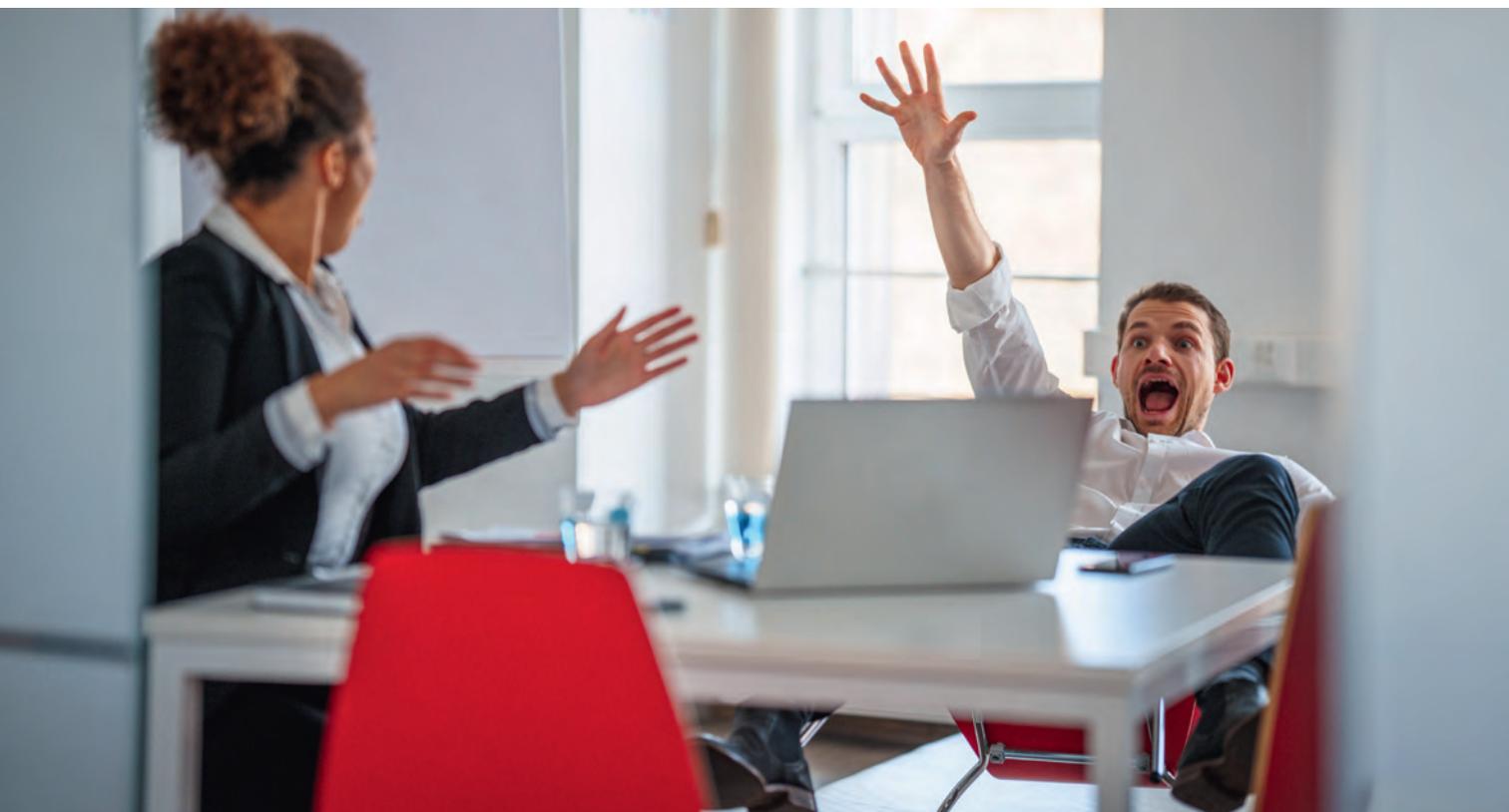


MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
GÖDAHS



gerne für Sie da:
gertraud.salzmann@goed.at

¹ Siehe AUYA-Arbeitsunfallstatistik 2021: Weniger Arbeitsunfälle als 2019, in: https://www.gesundearbeit.at/cms/V02/V02_0_a/1342661159229/home/auya-arbeitsunfallstatistik-2021-weniger-arbeitsunfaelle-als-2019 (29.4.2022).



gut zu wissen

kung beruflich verursacht ist, gibt es fixe Kriterien, die von der Unfallversicherung streng geprüft werden.

1. Was ist ein Dienstunfall?

Ein Unfall liegt dann vor, wenn die versicherte Person durch ein **plötzliches, von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis** (Unfallereignis) **unfreiwillig** eine **Gesundheitsschädigung** erleidet („5-Punkte-Check“).²

Voraussetzung: Kausalität der Berufsausübung für den Unfall

Die berufliche Unfallversicherung wird bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten leistungspflichtig.³ Für die Qualifikation eines Unfalls als Dienstunfall ist in der Regel erforderlich, dass die Tätigkeit des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Berufsausübung zuzurechnen ist, diese Verrichtung zum Unfallereignis geführt hat (Kausalität) und das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat.⁴ Es muss gem. § 175 ASVG ein **örtlicher, zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang mit der Berufsausübung** oder der geschützten Tätigkeit vorliegen.⁵

Dem ursächlichen Zusammenhang (Kausalität) kommt zentrale Aufmerksamkeit zu. War der **Unfall die wesentliche Bedingung** für den Körperschaden oder den Tod, kann die Kausalität bejaht werden.⁶ Ein in Ausübung des Berufes erlittener Herzinfarkt muss etwa nicht automatisch ein Dienstunfall sein. Hätte der betroffene Dienstnehmer den Infarkt auch in der Freizeit erleiden können, gilt er nicht als Dienstunfall.⁷ War hingegen ein sehr belastendes dienstliches Ereignis kausal für den Herzinfarkt, wird dieser als Dienstunfall anzuerkennen sein. Es kommt also – wie so oft – auf den konkreten Einzelfall an, ob ein Dienstunfall zu bejahen ist. In diesem Punkt scheitern viele Arbeits- und Sozialgerichtsprozesse um Zuerkennung von Leistungen aus der Unfallversicherung. Zusätzlich zu Arbeitsunfällen sind auch Berufskrankheiten versichert, sofern sie durch die Ausübung des Berufes verursacht wurden – auch hier wird die Kausalität sehr streng geprüft.

Dienstunfall im Homeoffice

Der Gesetzgeber hat seit den Monaten der Coronapandemie im § 175 Abs. 1a und 1b ASVG die Möglichkeit geöffnet, **Unfälle im Homeoffice** (Wohnung) als Arbeitsunfälle anzuerkennen, sofern sie sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen. Dies hat auch zu einer angepassten Rechtsprechung des OGH geführt. In seiner Entscheidung vom 27.4.2021 nimmt der OGH eine neue Bewertung vor und verweist darauf,

„War der Unfall die wesentliche Bedingung für den Körperschaden oder den Tod, kann die Kausalität bejaht werden.“

dass Arbeit im Homeoffice vorliegt, wenn der Arbeitnehmer regelmäßige Arbeitsleistungen in der Wohnung erbringt. Im konkreten Fall hielt der OGH fest, dass bei der Beurteilung, ob eine **dienstliche Tätigkeit kausal für den Unfall** vorliegt, darauf zu achten ist, ob die „objektivierte Handlungstendenz klar in Richtung einer dienstlichen Tätigkeit“ gerichtet ist.⁸ Stürzt ein Bediensteter im Homeoffice auf der Treppe, weil er sich im Schlafzimmer ein frisches Hemd anziehen möchte (nicht dienstliche Tätigkeit) oder weil er in den ersten Stock in sein Arbeitszimmer (beruflich genutzt) wechselt, um ein dienstliches Telefonat entgegenzunehmen. Die Unterscheidung berufliche/private Kausalität ist bei Unfällen im Homeofficebereich für den Einzelfall oft sehr diffizil.

Arbeitswegunfall

Neben Dienstunfällen sind u. a. auch folgende Unfälle gleichgestellt bzw. mitumfasst: Arbeitswegunfälle, Unfälle im Zusammenhang mit Schul- oder Universitätsausbildung (Schüler, Studenten), Unfälle bei beruflichen Schulungsmaßnahmen, bei Betriebsversammlungen, bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, bei Handlungen im Fremdinteresse (z. B. Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr) sowie bei Tätigkeit als Personalvertreter. Vor allem Arbeitswegunfälle sind immer wieder Grund für Versicherungsleistungen.

Erfasst ist u. a. der **direkte Weg von der Wohn- zur Dienststätte**, von der Dienststätte zum Arzt, von der Wohn- oder Dienststätte zum Kindergarten/Schule, um das Kind zu bringen oder abzuholen.⁹ Nicht erfasst sind Verhaltensweisen, die aus einem persönlichen Grund gesetzt werden und dem persönlichen Bereich zuzurechnen sind, wie etwa Essen, Trinken, Einkauf, Körperpflege etc. Geschieht dies und führt die Tätigkeit zu einem Unfall, „so wird von der herrschenden Rechtsprechung eine Unterbrechung des geschützten Weges und damit eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes für die Dauer der Unterbrechung angenommen“¹⁰, da sich in dieser Zeit keine Weggefahr verwirklicht, z. B. ein Toilettenbesuch während des Arbeitsweges.¹¹

Leistungen aus der Unfallversicherung

Die Unfallversicherung leistet voll oder gar nicht, unabhängig vom Verschulden des Versicherten, d. h. es gibt

keine Teilleistungen. Das Leistungsspektrum erstreckt sich u. a. von der Prävention über Unfallbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Pflege in Kranken- und Kuranstalten), Rehabilitation (berufliche, soziale und medizinische Rehabilitation), Entschädigungen (Renten, Pflegegeld) bis zu Leistungen bei tödlichem Ausgang (Hinterbliebenenrente, Bestattungskosten, Überführungskosten, ...). Die Unfallheilbehandlung wird so lange und so oft gewährt, so lange eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. der Berufskrankheit oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwartet wird.¹² Eine Versehrtenrente gebührt, wenn die Erwerbsfähigkeit durch die Folgen des Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 Prozent gemindert ist.¹³

Meldepflicht des Dienstunfalles

Jeder Dienstunfall, durch den ein Dienstnehmer getötet oder zumindest für drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, muss innerhalb von längstens fünf Tagen gemeldet werden. Zur **Wahrung etwaiger Ansprüche** aus der Unfallversicherung sollte jedoch über jeden Unfall im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung eine Meldung erfolgen. Die Meldung mittels Formblatt hat über den Dienstweg bei der Schulleitung zu erfolgen, die die Meldung an die Unfallversicherung (BVA oder AUVA) weiterleitet. Der Schulleitung obliegt es nicht zu beurteilen, ob ein Dienstunfall vorliegt.

2. Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind **Schädigungen der Gesundheit**, die durch die berufliche Ausübung verursacht sind. Aber nicht jede Krankheit, die durch berufliches Einwirken auftreten kann, gilt als Berufskrankheit. Das ASVG sieht zur Anerkennung im § 177 und in der Anlage 1 eine Auflistung von Berufskrankheiten (BK-Liste) in bestimmten Branchen/Unternehmen vor.¹⁴

Zu den angeführten Krankheiten kommt eine **General-klausel** in § 177 Abs. 2 ASVG, die alle Krankheiten umfasst, sofern sie beruflich verursacht und durch schädigende Stoffe und Strahlen hervorgerufen werden. In bei der Anerkennung strittigen Fällen weicht der OGH seit einigen Jahren von seiner bisherigen Spruchpraxis ab, denn eine Nichtanerkennung der Berufskrankheit durch den Versicherungsträger kann nun beim Arbeits- und Sozialgericht eingeklagt werden. Das Gericht hat „eigenständig nach den Vorgaben des § 177 Abs. 2 ASVG (...) zu prüfen, ob im Einzelfall eine Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden ist.“¹⁵

COVID als Berufskrankheit

Laut Anlage 1 des ASVG sind in dieser BK-Liste in Nr. 38 Infektionskrankheiten erfasst und in Spalte 3 „Unternehmen“ neben medizinischen Einrichtungen u. a. auch Schulen angeführt. Damit kann eine in Ausübung der beruflichen Tätigkeit im schulischen Dienst verursachte Infektion mit COVID-19 als Berufskrankheit anerkannt werden. Im Hinblick auf die einschränkende Regelung der BK-Liste bei Infektionskrankheiten wie COVID-19 hat der Unfallversicherungsträger eine Prüfung des Sachverhalts bezüglich der möglichen **berufsbedingten Ursache der Infektion (Kausalität)** durchzuführen, der klare Nachweis wird hier auch nicht leicht zu führen sein.

Zu diesem Zweck hat die BVAEB einen Fragebogen für Berufskrankheitenmeldung bei COVID-19 vorgesehen.¹⁶ Damit sollen nähere Informationen zur möglichen Infektionsquelle erhoben werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung im Zuge der Dienstausübung beurteilen zu können. Die Durchführung des Leistungsfeststellungsverfahrens obliegt den Trägern der Unfallversicherung.

Rechtsschutz für Gewerkschaftsmitglieder

Gewerkschaftsmitglieder sind im Bereich sozialrechtlicher Fragen rechtlich gut abgesichert. Das GÖD-Dienstrechtsreferat sowie die Juristen des GÖD-Rechtsbüros stehen für rechtliche Beratung und Rechtsvertretung kompetent zur Verfügung. Der Rechtsweg bei Nichtanerkennung eines Dienstunfalles bzw. einer Berufskrankheit seitens des Versicherungsträgers führt zum Arbeits- und Sozialgericht. In diesem Fall kann bei einer aufrechten gewerkschaftlichen Mitgliedschaft der Rechtsschutz in Anspruch genommen werden. Unsere Mitglieder erhalten eine fachlich kompetente Beratung und bereits in vielen Fällen erfolgreiche rechtliche Vertretung vor Gericht. ■

² Vgl. Art. 6 Z 1 Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUVB 2016).

³ Die Rechtsgrundlagen finden sich im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sowie für öffentlich Bedienstete im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG).

⁴ Vgl. OGH 10 ObS 123/12d vom 28.05.2013. Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für beide Geschlechter.

⁵ Siehe § 175 ASVG bzw. § 90 B-KUVG.

⁶ Vgl. OGH 10 ObS 45/04x vom 18.05.2004.

⁷ Vgl. OGH 10 ObS 123/12d vom 28.5.2013.

⁸ OGH 10 ObS 15/21k vom 27.4.2021.

⁹ § 175 Abs. 2 ASVG bzw. § 90 Abs. 2 B-KUVG.

¹⁰ OGH 10 ObS 133/16f vom 11.11.2016.

¹¹ Vgl. OGH 10 ObS 133/16f vom 11.11.2016.

¹² § 190 ASVG bzw. § 97 B-KUVG.

¹³ § 203 Abs. 1 ASVG bzw. § 101 Abs. 1 B-KUVG.

¹⁴ ListederBerufskrankheiten:<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.541831&version=1644501156>.

¹⁵ OGH 10 ObS 125/15b vom 15.03.2016.

¹⁶ www.bvaeab.at/cdscontent/load?contentid=10008.745911&version=1618560887.



Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL HOFRÄTIN/HOFRAT

Dir. Mag. ^a Jutta Kadletz	BG/BRG Hollabrunn
--------------------------------------	-------------------

Dir. Mag. Alfred Kerber	BRG/BORG Telfs
-------------------------	----------------

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT

Prof. Mag. Anton Falk	BG/BRG Fürstenfeld
-----------------------	--------------------

Prof. Mag. Joachim Friessnig	BG/BRG Fürstenfeld
------------------------------	--------------------

Prof. i.R. Mag. ^a Ingrid Glaner-Rannert	ehem. BG/BRG/wiku BRG für Berufstätige, Wien XXI
--	--

Prof. Mag. ^a Heidelinde Graimann	BG/BRG Villach
---	----------------

Prof. Mag. ^a Ulrike Gruber-Oblin	BG/BRG Villach
---	----------------

Prof. Mag. ^a Karin Neidhart	BG/BRG Wien V, Rainergasse
--	----------------------------

Prof. Mag. Karl Schöber	BG/BRG Tulln
-------------------------	--------------

Prof. Mag. et DDR. Roman Spiss, MSc	BRG Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz
-------------------------------------	------------------------------------

Prof. Mag. ^a Margarete Windsperger	BG/BRG Wien V, Rainergasse
---	----------------------------

DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:

ZUR DIREKTORIN/ZUM DIREKTOR

Prov. Leiter Prof. Mag. Albrecht Bauer	BG Wien XIII, Fichtnergasse
--	-----------------------------

Prov. Leiterin Mag. ^a Wilbirg Binder	BG/wiku BRG Linz, Körnerstraße
---	--------------------------------

Prov. Leiterin Prof. Mag. ^a Gudrun Mittermüller-Seeber	BORG Mittersill
---	-----------------

Prov. Leiter Prof. Mag. Herwig Wingert	BRG Linz, Landwiedstraße
--	--------------------------

Prov. Leiterin Prof. Mag. ^a Katharina Zambo	BG/BRG Wien XXI, Franklinstraße
--	---------------------------------

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

Service für unsere Mitglieder

Haben Sie Fragen? Brauchen Sie Hilfe?

Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at

In allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten beraten wir Sie gern oder suchen für Sie eine Lösung! Anfragen können nur bei Angabe der Mitgliedsnummer behandelt werden!

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

Dienstrechtsnovelle

Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Ende April wurde die lang erwartete Dienstrechtsnovelle in Begutachtung geschickt. Das 52 Seiten umfassende Dokument beinhaltet auch für den Schulbereich zahlreiche Änderungen. Diese betreffen unter anderem neue Regelungen für den Quereinstieg in den Lehrberuf und die Umgestaltung der Induktionsphase, die nach den aktuellen Entwürfen in Zukunft auch von QuereinsteigerInnen absolviert werden muss.

Die bisher vorgeschriebenen „Induktionslehrveranstaltungen“ sollen in „Einführungslehrveranstaltungen insbesondere im Hinblick auf die Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens, die Methoden der Planung sowie die Durchführung und Auswertung von Unterricht“¹ umgewandelt werden, die im Regelfall in den letzten beiden Ferienwochen bzw. der letzten Ferienwoche besucht werden müssen. Die Induktionsphase soll in Zukunft schon nach sechs Monaten beendet werden können. Voraussetzung dafür soll ein schriftlicher Bericht der Schulleitung an die Personalstelle über den erbrachten Verwendungserfolg sein.

Gegen das Vorhaben des Dienstgebers, die Höchstzahl der MentorInnen an einer Schule so zu beschränken, dass weitere erst dann eingeteilt werden dürfen, wenn alle anderen bereits drei KollegInnen in der Induktionsphase begleiten, gibt es nicht nur von den Lehrer*innen Widerstände. Aus unserer Sicht würde diese Vorgabe einen massiven Qualitätsverlust bedeuten, da sie eine fachbezogene Betreuung noch stärker verunmöglicht als bisher.

Die für uns bedeutendsten Regelungen betreffen die Sommerschule. Unter anderem ist in den lange erwarteten Entwürfen verankert, dass die Verwendung einer Lehrperson in der Sommerschule eine freiwillige Anmeldung voraussetzt, die auch die Angabe der für die Unterrichtserteilung vorgesehenen Schulen enthalten muss.

Für die Abgeltung gibt es zwei Varianten:

- Verminderung der Unterrichtsverpflichtung im nächstfolgenden Unterrichtsjahr: Dabei entsprechen 36 geleistete Unterrichtsstunden in der Sommerschule einer Werteinheit bzw. Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung.
- Abgeltung in Cash: Für jede gehaltene Unterrichtsstunde in der Sommerschule gebühren der Lehrperson 50 €. Es gebührt hierfür keine Sonderzahlung.

Der Schulleitung bzw. der leitenden Lehrperson gebührt für die Leitung der Sommerschule bei bis zu vier Gruppen 600 €, bei fünf bis elf Gruppen 800 € und bei mehr als elf Gruppen 1000 €. Die Vergütung gebührt in voller Höhe bei zehntägiger Ausübung der Leitung der Sommerschule und wird bei weniger als zehn Tagen entsprechend aliquotiert. Studierenden gebührt für die Verwendung in der Sommerschule je vereinbarter Wochenstunde eine Vergütung in Höhe von 25 € und die Sonderzahlung gemäß § 8a Abs. 2 VBG.²

„Die Verwendung einer Lehrperson in der Sommerschule setzt eine freiwillige Anmeldung voraus.“

Besonders bedanken möchte ich mich beim Verhandlungsteam der GÖD unter der Leitung von Eckehard Quin, dessen Hartnäckigkeit es zu verdanken ist, dass die in der Novelle verankerten Änderungen von unserer Seite durchwegs positiv gesehen werden können. Speziell möchte ich hier noch einmal auf die Entwürfe zur Sommerschule eingehen, die nun hoffentlich auch die ZweiflerInnen etwas beruhigen können.

Insgesamt ist mit den Entwürfen zur Sommerschule aus meiner Sicht ein Paket geschnürt worden, das einerseits denen, die es brauchen, ein gutes Angebot bietet, anstatt allen eine Ferienverkürzung zu bescheren, und andererseits auch für die LehrerInnen akzeptable Bedingungen schafft. Wir werden auch in Zukunft darauf achten, dass die festgeschriebene Freiwilligkeit nicht nur auf dem Papier gilt. ■

¹ Siehe Dienstrechts-Novelle 2022, § 39 Abs. 10 VBG.

² 13. und 14. Monatsentgelt.



„Für das System Schule gehört zur Resilienz ganz wesentlich eine nennenswerte (mindestens zehnprozentige) und damit auch einsatzbereite Lehrerreserve.“

Michael Schwägerl, Vorsitzender des Bayrischen Philologenverbandes, Das Gymnasium in Bayern, 3/22, S. 11.



FOTOS: FANGXIANUO, IIMGORTHAND / ISTOCK, PHOTO BY RICHARD CABUSAO ON UNSPLASH

„Von den 14-jährigen Schülerinnen und Schülern des Schuljahres 2016/17 haben 6,4 % im Folgejahr nach Beendigung der Schulpflicht keine weitere Schule besucht; bei den Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Umgangssprache ist dieser Anteil beinahe doppelt so hoch.“

Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2019/20. Schlüsselindikatoren und Analysen (2021), S. 50.

nachgeschlagen

„There is firm research evidence showing that the most stable predictor of a student's future success at school is his or her family background.“

OECD, Positive, High-achieving Students (2021), S. 49.

„Junge Menschen, die zur Gruppe der NEETs gehören, geben der Politik aktuell Anlass zur Sorge, denn unzureichende Maßnahmen zur Lösung dieses Problems werden für den Einzelnen und die Gesellschaft in der Zukunft schwerwiegende Folgen haben.“

OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2021 (2021), S. 62.



„Berufliche Ausbildungsgänge stellen eine attraktive Option für Jugendliche dar, die eher an handwerklichen Berufen interessiert sind, und für diejenigen, die früher in den Arbeitsmarkt eintreten wollen.“

OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2021 (2021), S. 170.

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

.....
Name

.....
Straße Nr.

.....
Postleitzahl Ort